

Entwurf einer

Satzung Mensaverein Gymnasium am Wall

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Mensaverein Gymnasium am Wall“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist in 27283 Verden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens im Rahmen des Unterrichtsbetriebs des in Ganztagsform geführten Gymnasiums am Wall Verden, insbesondere die Förderung von Gesundheit, Schulzufriedenheit und sozialem Lernen, um damit zur Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen beizutragen. Dies geschieht durch Versorgung der Schülerinnen und Schüler, im Übrigen auch der an der Schule sonstigen entgeltlich und unentgeltlich tätigen Personen mit guter, ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung zu angemessenen Preisen. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden.
2. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Schulgremien im Gymnasium am Wall Verden insbesondere
 - a. das Mittagessen und weitere Verpflegungsangebote im schulischen Bereich unter pädagogischen Gesichtspunkten organisieren.
 - b. ernährungspädagogische Angebote unterstützen, organisieren oder durchführen (Ernährungsbildung).
 - c. Werte durch Begegnung und Kommunikation von Schülern, Lehrkräften, Eltern und Freunden vermitteln.
 - d. bei sonstigen schulischen Veranstaltungen Speisen und Getränke anbieten.
3. Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein Personen entgeltlich oder unentgeltlich beschäftigen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Alle Inhaber/innen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Juristische Personen werden in dem Verein durch ein zu bestimmendes Mitglied vertreten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und eine Einzugsermächtigung des/der Antragsteller/s/in enthalten. Im Falle der Ablehnung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Vereinsauflösung
 - d. Tod
4. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende zu erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliedschaftliche Recht gegenüber dem Verein.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern.
6. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr auch nach erfolgter Mahnung besteht.
7. Im Falle des Ausschlusses kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden hat.

§5: Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch den Verkauf von Speisen und Getränken, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliedsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
4. Der Vorstand darf bei der Verfolgung seiner Aufgaben das Vermögen des Vereins nicht über die von der Mitgliederversammlung genehmigten Kontokorrentkredite / Darlehen hinaus belasten.
5. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Personen (Kassenprüfer) zu prüfen.

§6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat

§7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied ohne Beitragsrückstand ab 14 Jahren hat auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt. Stimmrechte können nicht übertragen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Beitragsordnung,
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates sowie von Kassenprüfern,
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die weder eine Satzungsänderung noch eine Vereinsauflösung betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

10. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn sie allen Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben worden sind.
11. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich gemacht werden.

§8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Gleichfalls unzulässig ist die Übernahme von Vorstandsämtern als Mitglied der geschäftsleitenden Schulleitung des Gymnasiums am Wall.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Rechtshandlungen, die im Einzelfall einen Gegenstandswert von weniger als 1000,-€ betragen, dürfen auch von einem Vorstandsmitglied vollzogen werden.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§9: Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
2. Der Beirat unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
3. Der Beirat sollte aus jeweils mindestens einem Mitglied der Schulleitung, des Lehrerkollegiums, der Schülerschaft, der Beschäftigten und der Elternschaft bestehen. Der Beirat wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Beiratsmitglieder müssen nicht dem Verein angehören.
5. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal im Halbjahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Der Vorstand kann den Beirat nach Bedarf und muss ihn auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates einberufen. Der Beirat kann jederzeit Auskünfte vom Vorstand einholen. Der Vorstand lädt den Beirat zu

Mitgliederversammlungen ein.

§10: Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und eine Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§11: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über den Verwendungszweck beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sollte das Finanzamt den Beschluss ablehnen, fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Gymnasiums am Wall mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke, die dem Schulbetrieb des Gymnasiums am Wall Verden zugute kommen, zu verwenden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.03.2012 verabschiedet.

Verden, den